

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDEBURG
AN DER HAVEL

14. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27. Dezember 2004

Nr. 19

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	370
Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen	371
Straßenbenennung im Wohngebiet Brielower Aue	374
Hinweisbekanntmachung	374
Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel	375

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel	375
Impressum	376

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 22.11.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Es lagen keine Vorlagen vor.

- Nichtöffentlicher Teil

Verlängerung des Abfallentsorgungsvertrages

Beschluss-Nr. 436/2004

Der Hauptausschuss stimmte dem Schreiben der Stadt Brandenburg an der Havel an die Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH zur Verlängerung des Vertrages über die Abfallentsorgung im Stadt- und Kreisgebiet unter vorgegebenen Bedingungen zu.

* * *

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 30.11.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Übertragung von Zuständigkeiten

Beschluss-Nr. 0418/2004

Der Hauptausschuss hat die Entscheidungsbefugnis zur Einräumung einer Belastungsvollmacht zur Kaufpreis- bzw. Baufinanzierung bei der Veräußerung städtischer Immobilien mit Wertgrenzen an die Oberbürgermeisterin übertragen.

- Nichtöffentlicher Teil

Verkauf von Grund und Boden nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz

Beschluss-Nr. 0380/2004

Beschluss-Nr. 0402/2004

Beschluss-Nr. 0407/2004

Beschluss-Nr. 0416/2004

Der Hauptausschuss hat den Verkauf von Grundstücken beschlossen.

Abschluss eines Vertrages über die Wartung und Instandhaltung von Technik in der Rettungsleitstelle - Laufzeit bis 09/2008

Beschluss-Nr. 0400/2004

Der Hauptausschuss hat den Abschluss eines Vertrages für die Wartung und Instandhaltung der Technik in der Rettungsleitstelle beschlossen.

Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung, Meyerstraße in Brandenburg an der Havel, 1. BA

Beschluss-Nr. 0405/2004

Revitalisierung GI-Nord Kirchmöser, 1. BA, Los 17 Straßenbeleuchtungsanlage

Beschluss-Nr. 0412/2004

Der Hauptausschuss hat die Zuschläge erteilt.

Änderung des Vertrages über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (Festpreisvereinbarung)

Beschluss-Nr. 321/2004

Der Hauptausschuss hat der Vertragsänderung zugestimmt.

SVV-Beschluss Nr. 398/2004

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 22.12.2003, S. 391) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 22.12.2004 folgende Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen beschlossen:

Präambel

Als ersten Schritt für die Vorbehandlung von Abfällen hat die Stadt Brandenburg an der Havel ab 2002 für ihr Einzugsgebiet beschlossen, eine heizwertreiche Fraktion abtrennen zu lassen, um diese thermisch zu behandeln. Die Entgelte dieser Entgeltordnung beinhalten die Entgelte für die - soweit erforderlich - Vorbehandlung in der Restmüllbehandlungsanlage und die Deponierung der verbleibenden Abfälle sowie die alleinige Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde.

Da nicht alle Abfälle vorbehandelt werden, sind die Entgelte in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Abfälle, die vorbehandelt werden und
- Abfälle, die nicht vorbehandelt werden.

**§ 1
Entgelte**

(1) Für die Vorbehandlung und die Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
1	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlung (Anschluss- und Benutzungszwang) a) im Müllfahrzeug b) im Container	77,39	36,37
		77,39	12,38
2	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	77,39	10,06
3	Sperrmüll a) im Müllfahrzeug b) im Container	77,39	23,99
		77,39	8,51
4	Kunststoffabfälle	77,39	30,96
5	Marktabfälle	77,39	15,48
6	sonstige zur Vorbehandlung und Deponierung zugelassene Abfälle	77,39	46,43

- (2) Für die Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde werden folgende Entgelte erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
7	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlung (Anschluss- und Benutzungszwang) a) im Müllfahrzeug b) im Container	12,79	6,01
		12,79	2,05
8	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	12,79	1,66
9	Siedlungsabfälle a. n. g. (anders nicht genannt)	12,79	6,40
10	Sperrmüll a) im Müllfahrzeug b) im Container	12,79	3,96
		12,79	1,41
11	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	12,79	7,67
12	Feinfraktion und Störstoffe (Anteil aus dem gewerblichen Bereich)	12,79	4,86
13	verbrauchte Auskleidungen	12,79	23,02
14	asbesthaltige Abfälle	12,79	19,19
15	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	12,79	7,67

- (3) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 x 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
18	teerhaltige Dachpappe	213,44	149,41

§ 2

Entgeltgegenstand und Entgeltpflichtige

- (1) Für die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung und gegebenenfalls Vorbehandlung von überlassungspflichtigen Abfällen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 und 3 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Das Entgelt für die Deponierung und gegebenenfalls Vorbehandlung der Abfälle wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

- (2) Nur in den durch die Stadt Brandenburg an der Havel genehmigten Ausnahmefällen (z. B. Außerbetriebnahme der Waage) wird auf der Basis der Mengenermittlung in Kubikmetern (m³) das Entgelt bemessen.

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit Anlieferung des Abfalls an der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie Fohrde fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten,

Märkische Entsorgungsgesellschaft
Brandenburg mbH
(ehemals Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH)
Pernitzer Straße 19 a
14797 Kloster Lehnin, OT Prützke
Tel. 03 38 35 / 470-0,

im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen. Es ist bei der Anlieferung auf der Deponie bzw. Restmüllbehandlungsanlage bar zu entrichten.

- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

- (3) Säumige Zahler müssen bar zahlen.
- (4) Für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. deren beauftragte Dritte wird das Entgelt durch Rechnungslegung erhoben. Das Entgelt wird am letzten Tag des Monats, in dem die Rechnungslegung erfolgte, fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten, die Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH, im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 22.12.2003, S. 404) geändert durch die „Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen vom 22.12.2003“ vom 15.04.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6 vom 20.04.2004, S. 96) außer Kraft.
- (2) Die Entgeltordnung tritt mit Ablauf des 31.05.2005 außer Kraft.

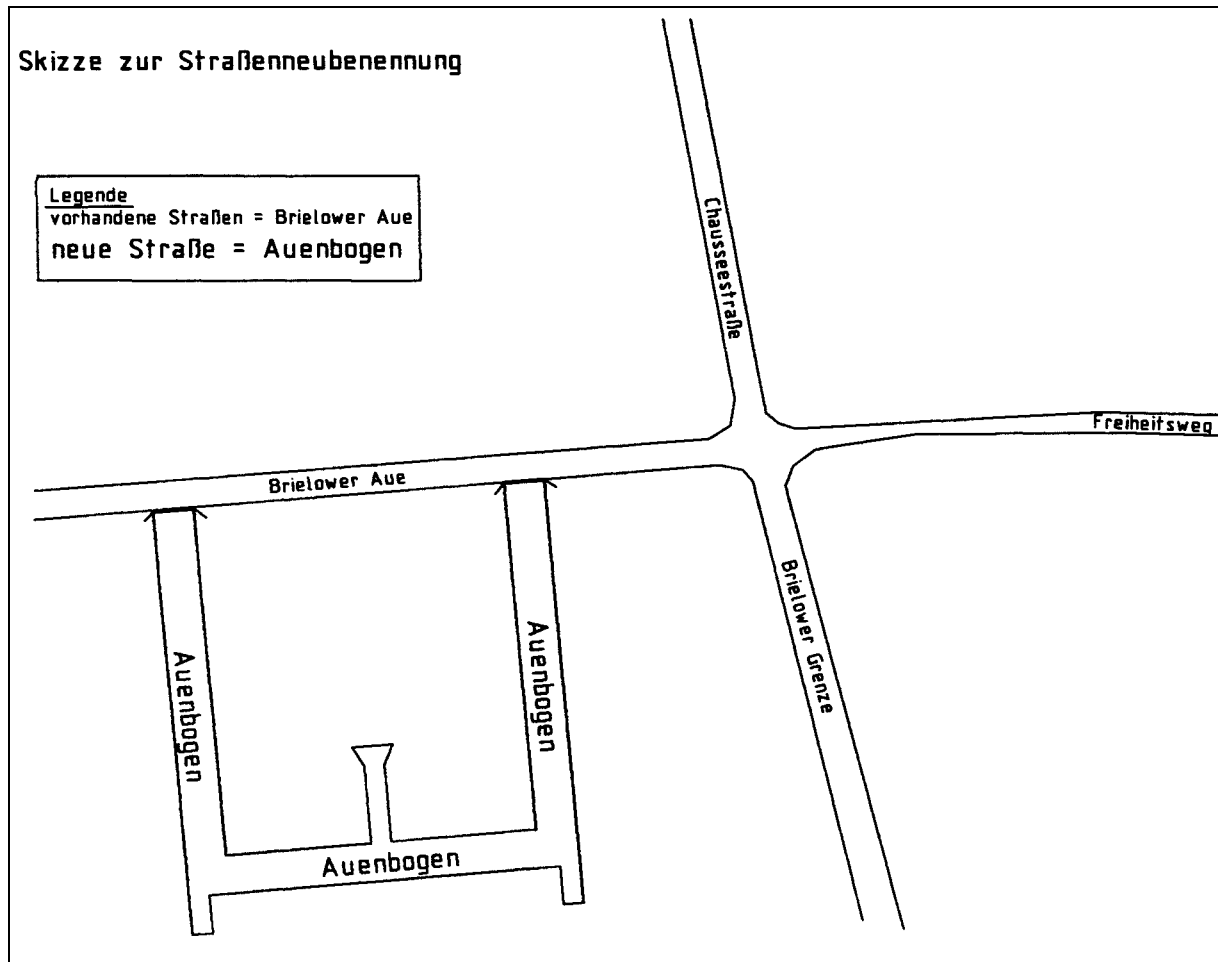
Stadt Brandenburg an der Havel, 23.12.2004

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Straßenbenennung im Wohngebiet Brielower Aue

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die in der Anlage gekennzeichnete Straße mit dem Namen "Auenbogen" zu benennen.



Hinweisbekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 29.10.2004 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Dahme-Spreewald in den Zweckverband die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 23.11.2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde diese Änderungssatzung genehmigt.

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam vom 29.10.2004 wurde im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 08.12.2004, S. 2084 - 2085, bekannt gemacht und tritt am 01.01.2005 in Kraft.

- - - - -

SVV-Beschluss 0367/2004:

**Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes
Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der Jahresabschluss 2003 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 11.175.281,90 und einem Jahresverlust von EUR 59.260,51 festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2003 in Höhe von EUR 59.260,51 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
3. Dem Werkleiter Herrn Reinhard Lambeck wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Woche, vom 03.01.2005 bis zum 10.01.2005, öffentlich ausgelegt und kann im Amt für kommunale Beteiligungen, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Straße 90, Raum 107 eingesehen werden.

- - - - -

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: +49 -(0)33 81- 58 66 01, Fax: 0 33 81- 58 66 04, hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Bauftrag
Revitalisierung GI-Nord Kirchmöser, 1. BA, Los 11 – Planstraße D
Baufeldfreimachung, Abbruch- und Erschließungsarbeiten in einem vorhandenen Industriegebiet.
Auftragsfrist: 30.05. bis 28.10.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 10.01.2005
Angebotsfrist: 27.02.2005, 10.30 Uhr
Datum der Versendung der Bekanntmachung: 09.12.2004
Az.: 66.2-B-171-04

Der Eigenbetrieb „Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)“ der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/58 29 01, Fax: 03381/58 29 04

- Offenes Verfahren nach VOB/A

Installation eines Personenaufzuges für 13 Personen / 1000 kg, mit 3 Haltestellen, behindertengerechte Ausführung

Installation eines Lastenaufzuges für 19 Personen / 2000 kg, mit 4 Haltestellen, behindertengerechte Ausführung

Auftragsfrist: 01.04.2005 – 28.04.2005

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 14.01.2005

Angebotsfrist: 24.02.2005, 10:30 Uhr

Versendung der Bekanntmachung: 16.12.2004

- Offenes Verfahren nach VOB/A

Los 3 Sanierungsarbeiten Wände - II. BA Kloster

Maurerarbeiten nach DIN 18330

Auftragsfrist: 18.04.2005 – 31.12.2005

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 14.01.2005

Angebotsfrist: 17.02.2005, 10:30 Uhr

Versendung der Bekanntmachung: 19.12.2004

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember